

Vernehmlassungsverfahren

Parlamentarische Kommissionen

11.457 Pa.Iv. «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen»

Mit der Revision soll die Anzahl der in Artikel 89a Absatz 6 ZGB aufgeführten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die auf patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen anwendbar sind, reduziert werden.

Datum der Eröffnung: 6. Juni 2013

Vernehmlassungsfrist: 18. Oktober 2013

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Geschäftsfeld AHV,
Berufliche Vorsorge und EL, Bereich Recht Berufliche Vorsorge,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern, Telefon 031 322 90 11, Fax 031 322 78 80,
www.bsv.admin.ch

Die Vernehmlassungsunterlagen sind elektronisch abrufbar unter:
www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html

18. Juni 2013

Bundeskanzlei